

Baumschau

In Ansehung der nächsten Stürme, die mit Sicherheit kommen werden und in Anbetracht unseres riesigen Baumbestandes auf den Pfarr- Kirch- und Friedhöfen möchten wir Sie ausdrücklich auf die unbedingt erforderlich werdenden Baumschauen hinweisen, da wir für jede fahrlässige und widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes schadensersatzpflichtig sind, mithin die Verkehrssicherungspflicht tragen.

Grundsätzlich ist es obergerichtlich ausgeurteilt, dass eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung sämtlicher im Eigentum der örtlichen Kirchen stehenden Bäume regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich ist, nämlich einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand.

Es existiert nun jedoch die neue FLL-Richtlinie(Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau). Danach soll von der halbjährigen Kontrollpflicht bis hin zur zweijährigen Kontrollpflicht abgewichen werden. Dieser Umstand steht jedoch noch in der Kritik und ist bisher noch nicht gerichtlich ausgeurteilt. Wir sollten daher versuchen, uns an die ausgeurteilten halbjährigen Kontrollpflichten zu halten, oder zumindest einmal im Jahr die Bäume begutachten.

Unumgänglich ist jedoch, dass alle unsere Bäume einer regelmäßigen Kontrolle in Form der Sichtkontrolle vom Boden durch Inaugenscheinnahme bedürfen. Umstände für eine weitergehende Kontrolle ergeben sich zum Beispiel aus folgenden Zeichen, trockenes Laub, dürre Äste, verdorrte Astteile, äußere Verletzungen oder Beschädigungen, dem allgemeinen Erhaltungszustand, der Eigenart des Baumstandortes, dem statischen Aufbau u.s.w.. Die Überwachung hat also nicht ausschließlich durch Menschen mit Spezialerfahrung zu erfolgen, nur in „verdächtigen“ Fällen sollten Sie einen Fachmann hinzuziehen. Wichtig ist, dass jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren ist.

Man kann Bäume auch in Entwicklungsphasen einteilen und sollte diese bei der Häufigkeit der Baumschauen berücksichtigen, wobei sie gerichtlich wiederum noch nicht ausgeurteilt sind. Der Baumbestand wird je nach Standzeit in drei Entwicklungsphasen eingeteilt, die Jugend-, Reife- und Alterungsphase. Dabei erstreckt sich die Jugendphase in der Regel über 15 Jahre Standzeit, die Reifephase je nach Baumart und Standortverhältnissen in der Regel von 15-50 bzw. ca. 80 Jahren Standzeit, während die Alterungsphase je nach Baumart und Standortverhältnissen ab ca. 50 bzw. ab ca. 80 Jahren Standzeit beginnt.

Sämtliche Baumkontrollen sind unbedingt formlos zu dokumentieren, da wir diesen Nachweis im Haftungsfall bringen müssen.

Nach Durchführung der Kontrolle ist das weitere Vorgehen festzulegen. Entweder wird kein Handlungsbedarf festgestellt oder es besteht Handlungsbedarf. Sofern ein solcher besteht, ist dessen Dringlichkeit festzustellen. Die wichtigsten Alternativen eines solchen Handlungsbedarfes sind etwa eine Abstimmung mit der KKV, eine weitergehende Inaugenscheinnahme, baumpflegerische Maßnahmen, die Fällung oder eine Änderung der Kontrollintervalls.

Es muss uns bewusst sein, dass eine absolute Gefahrlosigkeit nicht erreichbar ist. Wir sollten aber alles tun, um große Gefahren, wie dauerhafte Körperschäden oder sogar Todesfälle (die bereits vorgekommen sind) zu vermeiden. Sicherlich wird es Finanzierungsprobleme geben, aber vielleicht finden wir gemeinsam mit der Landeskirche eine Lösung für das Problem.